

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	26.01.2015

Aufnahmeverfahren an Schulen, insbesondere der Gesamtschule Rodenkirchen

Die SPD-Fraktion bittet folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 10.11.2014 zu setzen:

- Nach welchem Auswahlverfahren oder welchen Kriterien werden die Schüler an den Schulen, insbesondere der Gesamtschule Rodenkirchen ausgewählt.

Antwort:

Das Aufnahmeverfahren an den Schulen mit Sekundarstufe I und somit auch an den Gesamtschulen wird in der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI) § 1 geregelt. Hieraus ergibt sich folgendes:

(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 Schulgesetz NRW).

- Gibt es die Möglichkeit Kinder aus dem näheren Einzugsgebiet der Schule bevorzugt aufzunehmen?

Antwort:

Wie bereits unter Beantwortung zu Frage 1 dargelegt, kann durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter auch das Kriterium der Schulweglänge im Härtefall angewandt werden. Hierdurch würden Kinder im näheren Einzugsbereich bevorzugt werden.

- Wird bei jüngeren Schülern die Nähe des Schulstandortes mehr berücksichtigt als bei älteren Schülern?

Antwort:

Da es sich bei den Kinder der Überleitung in die Sekundarstufe I ausschließlich um Kinder des vierten Jahrganges an den Grundschulen handelt, kann bei diesem Personenkreis nicht von

älteren oder jüngeren Kinder gesprochen werden. Grundsätzlich handelt es sich ausschließlich um Kinder eines Einschulungsjahrganges.